

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer militärischen Übung**

vom 25. September 2023

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München werden für eine militärische Übung vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. "ED-R Ammergau"

1.1 Seitliche Begrenzung

474500N 0104700E – 474500N 0105600E – 474339N 0111150E –
474235N 0111150E – 473215N 0105326E – entlang der deutsch-österreichischen Grenze –
473236N 0104237E – 474500N 0104700E (ED-R 145 ausgenommen).

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL110.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

24.10.2023 07:00 Uhr UTC - 25.10.2023 07:00 Uhr UTC.

2. "ED-R Burggen"

2.1 Seitliche Begrenzung

474830N 0104900E – 474830N 0105150E – 474500N 0105150E –
474500N 0104900E – 474830N 0104900E.

2.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL110.

2.3 Zeitliche Wirksamkeit

24.10.2023 07:00 Uhr UTC - 25.10.2023 07:00 Uhr UTC.

3. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebieten sind mit Ausnahme der an der Übung beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz, Ambulanzflüge sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 25. September 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill